



Landgericht München I

Aktenzeichen: 18 Ns 113 Js 150437/18 (2)

Lu.

Rec.
in Richtung gegen

München, den 24. JAN. 2019

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Im Namen des Volkes!

Staffler
Justizhauptsekretärin

Die 18. Strafkammer des Landgerichts München I erlässt in dem Strafverfahren gegen

THEISEN Hermann,

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

in der öffentlichen Sitzung vom 16.01.2019 aufgrund der Hauptverhandlung vom selben Tage, an der teilgenommen haben:

1. die Vorsitzende: Baßler
Vorsitzende Richterin am Landgericht

2. die Schöffen: a) Sternemann Andrea
b) Candidus Renate

3. der Anklagevertreter: Lindemann
Staatsanwalt

4. der Verteidiger: Heiming (Heimen)
Rechtsanwalt

5. die Urkundsbeamtin: Sommerer
Justizhauptsekretärin

folgendes

URTEIL:

- I. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 11.09.2018 aufgehoben.
- II. Der Angeklagte wird freigesprochen.
- III. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.
- IV. Die Staatskasse trägt die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Gründe:

I.

Verfahrensgang:

Das Amtsgericht München erließ am 05.07.2018 einen Strafbefehl gegen den Angeklagten, der diesem am 12.07.2018 zugestellt wurde. Mit Schriftsatz vom 12.07.2018, eingegangen am 13.07.2018, wurde gegen den Strafbefehl form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Die mündliche Hauptverhandlung fand am 11.09.2018 statt. Der Angeklagte wurde wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft mit Schriftsatz vom 11.09.2018, eingegangen am 12.09.2018, form- und fristgerecht Berufung ein. Ebenso legte der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 13.09.2018, eingegangen am 14.09.2018, vollumfänglich Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil ein.

Das Urteil beruht **nicht** auf einer Verständigung gemäß § 257 c StPO. Entsprechende Gespräche haben auch nicht stattgefunden.

Die Staatsanwaltschaft München I signalisierte im Vorfeld der Sitzung ihre Bereitschaft einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 2 StPO zuzustimmen. Dem stimmte der Angeklagte nicht zu.

II.

Persönliche Verhältnisse:

Der Angeklagte wurde am [REDACTED] geboren. Er ist dort in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses tätig und begegnet in der täglichen Arbeit häufig traumatisierten Kriegsflüchtlingen. Der Angeklagte verdient netto [REDACTED] im Monat. Er ist verheiratet und hat zwei volljährige Kinder, die sich in der Ausbildung befinden. Angaben zu den Einkünften seiner Ehefrau und seiner Kinder hat der Angeklagte nicht gemacht.

Der Angeklagte hat kein Vermögen und keine Schulden.

Der Angeklagte hat keine schweren Krankheiten oder Unfälle erlitten.

Der Angeklagte ist seit den 80er Jahren friedenspolitisch aktiv. Er wirkt bei gewaltfreien Aktionen mit, wobei er sich vor allem gegen Atomwaffen und Rüstung engagiert.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Er ist jedoch wegen der Verteilung von Flugblättern bereits wiederholt strafrechtlich verfolgt worden.

III.

Sachverhalt:

Dem Angeklagten lag folgender Sachverhalt zur Last:

„Am 16.05.2018 ab etwa 15:00 Uhr verteilte der Angeklagte vor der Zufahrt zum Werk der Firma Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co KG in der Kraus-Maffei-Straße 11 in München an Beschäftigte dieser Firma Flugblätter folgenden Inhalts:

"Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG
(München + Kassel + Hamburg + Konstanz + Ingolstadt + Freisen + Remscheid)

Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend und rückhaltlos über die Hintergründe der in Rede stehenden in Teilen illegalen Exportpraxis Ihres Arbeitgebers!

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG sind Sie Teil eines Unternehmens, das mit Stolz auf die eigene Firmengeschichte blickt und als einer der bedeutendsten deutschen Hersteller und Exporteure von militärischen Produkten gilt.

Auf der Homepage Ihres Arbeitgebers heißt es hierzu:

"Produkte der Wehrtechnik sind keine beliebige Handelsware. Deutschland hat als Produktionsstandort und Exporteur von Wehrtechnik eine besondere Verantwortung: sowohl vor seiner eigenen Geschichte als auch in der aktuellen Weltpolitik. Daher ist der Verkauf von Wehrtechnik in unserem Land besonders streng reglementiert. Wir halten uns strikt an alle diese gesetzlichen Regeln und nehmen unsere Verantwortung wahr.

Als Unternehmen mit traditionsreicher Geschichte haben wir uns über Jahrzehnte einen herausragenden Ruf erworben. Dieser Ruf beruht auf den Leistungen unserer Mitarbeiter und den von uns bei KMW gelebten Werten. Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter sind verpflichtet, nationales und internationales Recht einzuhalten und die Grundsätze fairen Wettbewerbs zu beachten. Dafür haben wir ein System von Richtlinien, Verpflichtungen und Verfahren etabliert, das sich seit langer Zeit bewährt — auch bei der Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern im In- und Ausland.

Die Vorbeugung gegen Korruption zählt zum Kern dieses Systems. Kein einzelner Mitarbeiter kann das Unternehmen allein vertreten, weil ausnahmslos das Vier-Augen-Prinzip gilt. In regelmäßigen Schulungen unterrichten wir unsere Mitarbeiter über alle Aspekte der Korrupti-

ons-Problematik und trainieren Sie darin, Korruptionsrisiken frühzeitig zu erkennen und damit richtig umzugehen. Wer auf Verdachtsfälle hinweist, kann sich auf den Schutz durch die Unternehmensleitung verlassen. Die KMW-Geschäftsführung ist jederzeit für jeden Mitarbeiter der direkte Ansprechpartner, wenn es um Compliance-Risiken im Allgemeinen oder Korruptionsrisiken im Besonderen geht."

Demgegenüber stehen Ihre Geschäftsführer Dipl.-Ing. Frank Haun (Vorsitzender), Dipl.-Kfm. Horst Rieder, Dipl.-Ing. Jürgen Weber sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Dr. Manfred Bode, in Verdacht, in der Vergangenheit gegen Rüstungsexportbestimmungen verstoßen zu haben.

Dabei geht es um folgende Aspekte:

1.

Aufbau von Standorten in Krisen- und Kriegsgebieten, deren Regierungen massiv in Menschenrechtsverletzungen verstrickt sind (MENA-Region in Nahost und Nordafrika).

2.

Belieferung von kriegsführenden Ländern sowie Regierungen, die Menschenrechte und demokratische Strukturen missachten (Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate).

3.

Bruch politischer Tabus beim Rüstungsexport: Katar und Saudi-Arabien erhielten als erste Länder auf der arabischen Halbinsel moderne Kampfpanzer des Typs Leopard 2 und Panzerhaubitzen.

4.

Korruption bei der Geschäftsanbahnung, womit die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG im Verdacht steht, gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen zu haben, um an lukrative Rüstungsexportaufträge zu gelangen.

Auf diesem Hintergrund werden Sie als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG aufgefordert, die in Rede stehenden illegalen Missstände in der Rüstungsexportpraxis Ihres Arbeitgebers aufzudecken:

Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend und rückhaltlos

- a)
über die firmeninternen Betriebs- und Prozessabläufe Ihres Arbeitgebers, woraus die in Rede stehenden illegalen Rüstungsexporte der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG resultieren

- b)
über die firmeninternen Hintergründe und Strukturen bei den in Rede stehenden illegalen Schmiergeldzahlungen der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG

- c)
über das Eingebunden sein des Managements der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG in die in Rede stehende illegale Rüstungsexportpraxis.

Und ermutigen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen, sich Ihnen anzuschließen! Kontaktmöglichkeit zur Informationsweitergabe und für Rechtsfragen zum Whistleblowing:

Hermann.Theisen@t-online.de

Rechtshilfebelehrung: Wägen Sie für sich persönlich sehr genau ab, ob Sie dem Aufruf tatsächlich folgen wollen, denn dies könnte arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und zur Einleitung eines Strafverfahrens gern. § 111 StGB i.V.m. §§ 17-19 UWG führen.

ViSdP.: Hermann Theisen (Hirschberg)"

Bei Verteilung der Flugblätter hatte der Angeklagte erkannt oder zumindest billigend in Kauf genommen, dass der Inhalt der Flugblätter als Aufforderung zu Begehung rechtswidriger Ta-

ten im Sinne der §§ 17-19 UWG, insbesondere zum rechtswidrigen Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne von § 17 Abs. 1 UWG, verstanden werden würde. Dass aufgrund der Verteilung der Flugblätter tatsächlich rechtswidrige Taten begangen wurden, konnte dem Angeklagten bislang nicht nachgewiesen werden.“

Die Staatsanwaltschaft beschuldigte den Angeklagten wegen dieses Sachverhaltes, durch Verbreiten von Schriften öffentlich zur Begehung von Straftaten aufgefordert zu haben.

IV. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung. Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 16.11.2018 wurde verlesen. Dieser weist keine Eintragung auf.

Die Feststellungen zum zugrundeliegenden Sachverhalt beruhen auf der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, der die Tat so, wie sie angeklagt ist, eingeräumt hat. Bestätigt wurde dies durch den einvernommenen Polizeibeamten Schmöckel, der angab, der Angeklagte habe die Flugblätter am 16.05.2018 auf öffentlichem Grund vor dem Werk der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG verteilt an die nach der Schicht das Werk verlassenden Arbeitnehmer.

Das Gericht hatte an den Angaben des Zeugen keinen Zweifel, zumal sie in Übereinstimmung mit der Einlassung des Angeklagten standen.

Zum Inhalt des Flugblattes wurde das sichergestellte Flugblatt (Bl. 11 der Akten) in der Hauptverhandlung verlesen. Der Sachverhalt der Anklage bestätigte sich somit.

V. Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da sein Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt, insbesondere liegt keine Anstiftung zu Straftaten bzw. zum Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne von § 17 Abs. 1 UWG vor.

Der Angeklagte hat zusammengefasst zum sogenannten Whistleblowing aufgefordert, soweit in den Krauss-Maffei Wegmann-Werken Straftaten begangen würden. Dieses Whistleblowing als solches würde keinen Straftatbestand darstellen. Es kann dahinstehen, ob das sogenannte Whistleblowing vor dem 08.06.2018 eine Straftat dargestellt hätte. Dies erscheint zumindest zweifelhaft, weil durch § 17 UWG Wirtschaftsgeheimnisse geschützt werden sollen. Diese werden definiert als "jede Tatsache, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb steht, nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist, an welche der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem erkennbaren Willen geheim gehalten werden sollen (vgl. Aufsatz in "Kriminalpolitische Zeitschrift", "Die Strafbarkeit des Whistleblowings nach § 17 UWG im Licht der Geheimnischutzrichtlinie" von Prof. Dr. Tobias Reinbacher). Berechtigtes Interesse hierbei meint nicht mögliche nachvollziehbare wirtschaftliche Interessen des Unternehmensinhabers, sondern ist objektiv zu definieren. Ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse eines Betriebsinhabers an illegalen und strafbaren Tatsachen (z.B. Korruption) ist aber nicht gegeben. Der Schutzbereich des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb sollen auch nicht Straftaten von Betriebsinhabern sein, so dass wohl davon auszugehen ist, dass strafbare Handlungen in einem Betrieb bereits tatbestandsmäßig nicht unter den Schutzbereich der Norm fallen.

Jedenfalls aber seit dem 08.06.2018 ist § 17 UWG im Licht der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Knowhows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung auszulegen. Zur Umsetzung dieser Richtlinie vom 08.06.2016 hat sich die Bundesrepublik Deutschland bis zum 08.06.2018 verpflichtet. Tat-

sächlich ist es jedoch nicht zu einer Änderung der Vorschriften gekommen. Da seit 08.06.2018 die Bundesrepublik Deutschland jedoch zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet ist, ist § 17 UWG im Lichte der Richtlinie auszulegen. Dort ist in Art. 5 b aufgenommen, dass keine Sanktionen erfolgen sollen, wenn die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses zur Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit, sofern der Antragsgegner in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen, erfolgen soll.

Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies, dass hinsichtlich des Angeklagten - sofern man eine Strafbarkeit nicht bereits auf Tatbestandsebene verneint, siehe oben - jedenfalls bei der Frage der Rechtswidrigkeit der Handlung eine Abwägung der Meinungsfreiheit des Angeklagten sowie mit dem vom Angeklagten verfolgten Ziel mit den Interessen des betroffenen Werkes, hier der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG, erfolgen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zur Aufdeckung von illegalen Tätigkeiten handelte und mit der Absicht, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen. Auf der anderen Seite hat die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG kein vom Rechtsstaat zu schützendes Interesse daran, dass mögliche strafrechtlich relevante Handlungen, die von der Firma bzw. deren Verantwortlichen begangen werden, gesetzlich geschützt werden.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung dessen, dass auch die EU-Richtlinie unter den hier gegebenen Voraussetzungen Maßnahmen gegen den "Geheimnisverräter" ausschließen will, führt eine Interessenabwägung dazu, dass der Angeklagte im vorliegenden Fall straffrei bleiben muss. Das Verhalten eines Whistleblowers, der Straftaten öffentlich macht, ist durch die Geheimnisschutzrichtlinie der EU freigestellt und kann entsprechend nicht strafbar sein. Entsprechend kann auch die Aufforderung des Angeklagten, Straftaten aufzudecken, nicht strafbar sein. Er stiftet mit seinem Handeln nicht zu einer Straftat an.

VI.

Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 StPO.

Baßler
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

München, den 24. JAN. 2012

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I,



Staffler

Staffler
Justizhauptsekretärin